

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 15. Juli 2014 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (45. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 0 Uhr 10

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: 1

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

F. Erler bis P. 12

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 44. Sitzung vom 20.5.2014
- 2) Prüfungsausschuss: Vorlage der Niederschrift der 19. Sitzung vom 4.6.2014
- 3) Abfallwirtschaftszentrum: Auftragsvergaben
- 4) Sanierung WVA Klausboden: Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag DI Steinlechner nach Ausschreibung und Angebotsprüfung
- 5) 67. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des neu gebildeten Gst 1517/4 von Freiland in Tourismusgebiet (Johann Mader und Klaus Dengg - Hintertux) vorbehaltlich der Genehmigung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Beschlussfassung nach Auflage
- 6) 59. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 1517/4 (Johann Mader - Klaus Dengg) vorbehaltlich der Genehmigung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Beschlussfassung nach Auflage
- 7) 60. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 176/ 12 (Restgrund „Zargenwald“)
- 8) TIWAG AG: Beschlussfassung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betr. Verkabelung Schwarzbrandweg
- 9) Grundangelegenheit: Schreiben Notar Mag. Reitter vom 20.6.2014 betr. Übertragung des Gst 1793/1 aus EZ 646 an Josef Gredler, Neuhäusl
- 10) Kraftwerk Verbund AHP: Untere Tuxbachüberleitung - WR-Verhandlung am 22.7.2014

- 11) Grundankauf Gst 462 (Neurautgrund) KG Tux: Fassung eines Grundsatzbeschlusses
- 12) Breitbandausbau: Angebot LWL-Competence Center - Vorlage Angebot betr. Materiallieferung
- 13) Schützenkompanie Tux: Ansuchen vom 20.5.2014 betreffend Anschaffung einer neuen Fahne
- 14) Berichte des Bürgermeisters
- 15) Schreiben der Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co.KG, betreffend Bekundung „Öffentliches Interesse“ für den Bau der 6 Sesselbahn Lärmstange II (Anträge und Allfälliges)

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 25. Mai 2014 wird vorgelegt und einstimmig genehmigt.

Die Gemeinderäte Bgm.Stv. Simon Grubauer und GV. Franz Erler 630 haben an der Sitzung am 20.5.2014 nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Die Niederschrift über die 19. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 4.6.2014 (Kassaprüfung, Abrechnung der Schneeräumungskosten 2013/14 und Beratung Finanzierung Ankauf Neurautgrund) wird vorgelegt und vom Vorsitzenden, GR. Konrad Fankhauser, ergänzend berichtet.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3)

Folgende Arbeiten und Leistungen im AWZ werden nach Ausschreibung durch Ing. Klingler und nach vorliegendem Preisspiegel vergeben (Beträge netto, Nachlässe enthalten, ohne Skonti) wie folgt:

Schütterinne - Stahlrampen - Leitwinkel:	Fa. W-B Montagetechnik GmbH., Uderns	€	4.802,00
	-5% Nachlass, 3% Skonto		
Bodenmarkierungen:	Fa. Swarco-Heoscont, Wattens	€	716,86
Beschilderung:			
Prismen inkl. Abhängung u. Montage:	Fa. W-B Montagetechnik GmbH., Uderns	€	3.822,00
	- 3% Skonto		
Piktogramme und Beschilderung:	Fa. Herr Steindl	€	2.166,47
	- 3 % Skonto		

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 4)

Die Ausschreibung wurde getrennt für die Baumeisterarbeiten (Neuerrichtung Behälter Klausboden und Sanierung Quellstube Außeraue) und die Lieferung der Edelfertigteilbauwerke im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben. 5 Firmen haben Angebote vorgelegt.

Als Bestbieterin wurde die Fa. Rieder festgestellt. Die Schreiben des DI. Steinlechner vom 26.6.2014 über die durchgeführte Anbotsprüfung wird vorgelegt.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Ing. Steinlechner empfiehlt die Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Fa. Rieder GmbH & Co KG, 6273 Ried i.Z., Landstraße 33, mit einer Vergabesumme in Höhe von € 85.050,60 netto abzgl. 3 % Skonto und die Lieferung der Edelfertigteilbauwerke an die Fa. HB-Technik GmbH&CoKG., 6060 Hall in Tirol, Schlöglstraße 36, mit einer Vergabesumme in Höhe von € 71.946,70 netto abzgl. 3 % Skonto.

Mit den Bauarbeiten wird Mitte August begonnen werden. Dauer 6 Wochen.

Das Land hat der Vergabe zugestimmt und von der Kommunalkredit ist die Förderzusage eingelangt.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vergabevorschlag wird die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 5)

Diese Umwidmung wurde bereits in der Sitzung am 20.5.2014 behandelt. Damals wurde nur der Auflagebeschluss gefasst.

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 1517/4 (neu) KG Tux ist in der Zeit vom 22.5.2014 bis zum 20.6.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die raumplanerische Stellungnahme, die erst am Tag nach Sitzung am 20.5. im Gemeindeamt eingelangt ist, wird vorgelegt.

Noch ausständig ist die Vereinbarung über die siedlungswasserbautechnische Erschließung und Grundabtretung zur Verbreiterung des Eggenweges. Diese wird dem Gemeinderat heute zur Beschlussfassung vorgelegt und soll dann vom Bauwerber unterfertigt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, entsprechend dem von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 92-2014 v. 15.5.2014) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu gebildeten Grundstückes 1517/4 KG Tux von derzeit Freiland § 41 TROG 2011 in Tourismusgebiet § 40 Abs. 4 TROG 2011 und geplante örtliche Straße § 53 Abs. 1 TROG 2011.

Der privatrechtlichen Vereinbarung wird die Zustimmung erteilt.

Nach Fertigung durch den künftigen Grundeigentümer wird um die aufsichtsbehördliche Genehmigung der FWP-Änderung angesucht.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Genehmigung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch das Land. Diese liegt noch nicht vor.

Jeweils einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 6)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung am 20.5.2014 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des neu gebildeten Gst 1517/4 (zur Gänze) KG. Tux laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 22.5.2014 bis 20.6.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die raumplanerische Stellungnahme, die erst am Tag nach Sitzung am 20.5. im Gemeindeamt eingelangt ist, wird vorgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich des Gst 1517/4 (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG BEB 51-2014 v. 15.5.2014.

Einstimmiger Beschluss.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Zu Punkt 7)

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux nach erfolgter Umwidmung als Wohngebiet ausgewiesen. Im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux ist das Grundstück 167/12 als gewidmetes Grundstück gekennzeichnet, das Teil der Baulandreserve T 03 Z1 B! D2 ist.

Der Planungsbereich soll unter Berücksichtigung der bestehenden Zufahrt mit einem Wohnhaus bebaut werden, in dem 3 Wohneinheiten untergebracht sind.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist sowohl verkehrsmäßig als auch in Bezug auf Wasser, Abwasser, Strom usw. aufgrund der Umgebungsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 176/12 KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung (BEB 50-2014 v. 22.4.2014) der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 8)

Das Schreiben der TINETZ vom 16.4.2014 samt Plan und Dienstbarkeitszusicherungsvertrag werden dem Gemeinderat vorgelegt. Die TIWAG beabsichtigt die Verkabelung der 30kV-Leitung zwischen Kasbichl (Mast Nr. 57) und Hoserbach (Mast Nr. 75) im Bereich des Schwarzbrandweges 1789 bis zur BFST Tux/Rieder und Gschwantlweg 1389/2 sowie Fußweg 1389/1 tatsächlicher Verlauf, wobei die Freiland dann aufgelassen wird.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Dienstbarkeitszusicherungsvertrag wird zugestimmt, wobei der Passus über die Verbücherung entfällt, und der Bürgermeister zur Fertigung ermächtigt.

Die Feinstrassierung der Kabeltrasse im Bereich des Gschwantlweges - diese ist auf Wunsch der Gemeinde außerhalb der neu asphaltierten Straße zu führen - und der allfälligen Mitverlegung einer LWL Leerverrohrung, ist noch zu verhandeln.

Zu Punkt 9)

Für die Übertragung des Gst 1793/1 (früher Böschung Landesstraße Gemeinde, jetzt Neubau Fr. Andrea Taxacher) seitens der Gemeinde an Josef Gredler (Neuhäusl) ist die Erstellung eines Überlassungsvertrages notwendig. Für diesen bedarf es eines neuen Beschlusses, weil der vom Gemeinderat am 3.2.2014 gefasste Beschluss über den Tausch aus steuerrechtlichen Gründen nicht verwendet werden kann.

Der von Notar Mag. Reitter formulierte Vertrag, samt Begleitschreiben, vom 20.6.2014 wird vorgelegt.

Einstimmiger Beschluss:

Dem vorliegenden Überlassungsvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeinde Tux und Hrn. Josef Gredler, nämlich der rechte- und lastenfreie Abschreibung des Gst 1793/1 im Ausmaß von 76 m² in EZ 646 (Gemeinde Tux) und Zuschreibung desselben zur EZ 90008 (Josef Gredler), wird die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 10)

Bgm. Erler berichtet über die Besprechung am 7. Juli 2014 im Hotel Edenlehen, zu dem der TVB Mayrhofen eingeladen hatte. Am heutigen Tag fand auf Einladung der AHP Verbund eine weitere Besprechung in Mayrhofen, in Anwesenheit des AHP Vorstandes Hr. Gruber, Hr. Benninger, weiters Hr. Heinz Nyvelt, Hr. Marco Fiegl, den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, Fankhauser, Eberl und Erler, sowie dem Obmann der WK Schwaz Hörl, statt. Dabei wurden die unterschiedlichen Standpunkte u. a. Beschluss der MGM Mayrhofen, die sich damit gegen das Projekt ausspricht, ausgetauscht. Als Ergebnis der Besprechung wurde vom AHP Vorstand verbindlich zugesagt, dass für das aktuelle Projekt „Untere Tuxbach Überleitung“, seitens der Projektbetreiber AHP und Stadtwerke Schwaz keine Enteignungen beantragt und ein Baubeschluss nicht ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinden gefasst wird. Diese Zusage erfolgt auch in Schriftform.

Im Gegenzug wird die MGM Mayrhofen über eine Zurückziehung des gestellten Vertagungsantrages, betreffend die Wasserrechtliche Verhandlung am 22.7.2014 in Mayrhofen beraten.

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme, der Gemeinde Tux vom 4.2.2013, welche bereits im Zuge des UVP Feststellungsverfahren abgeben wurde, diese war auch mit der Gemeinde Finkenberg abgestimmt. Ebenso wird der Beschluss der MGM Mayrhofen vom 9.7.2014 zur Kenntnis gebracht. Ob und welche Entschließungen vom Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg, zuletzt in der Angelegenheit getroffen wurden, ist nicht bekannt. Das Projekt ist auf Grund eines letztinstanzlichen Bescheides nicht UVP pflichtig und entspricht den Zielsetzungen des „Kriterienkataloges“ des Landes Tirol.

Im „Strategieplan Zillertal“ wird unter Kapitel 8.4.6. „die Nutzung der Gefällstufe des Tuxbaches von Finkenberg nach Mayrhofen“ u.a. als weiteres Ausbaupotenzial angeführt.

Das Projekt wurde im Planungsverband, den TVB Funktionären und dem Tuxer Gemeinderat (AHP Verbund und Stadtwerke Schwaz) mehrfach vorgestellt.

In der anschließenden, ausführlichen Diskussion, die sich im Besonderen um die Umweltverträglichkeit aber auch um wirtschaftliche Aspekte dreht, wird das Projekt von den GemeinderätInnen mehr-

heitlich grundsätzlich positiv gesehen. GR Hermann Egger fühlt sich nicht ausreichend informiert und wünscht zusätzliche Informationen durch den Projektvertreter Marco Fiegl und Hrn. Paul Steger.

Beschluss: 12 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (GR Hermann Egger)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beurteilt das Gemeinschaftsprojekt AHP Verbund/Stadtwerke Schwaz „Untere Tuxbachüberleitung“ als grundsätzlich positiv.

Eine Zustimmung, der politischen Gemeinde Tux und der Gemeinde als Grundeigentümerin der Grundparzelle 1247 KG Tux und als Partei in den für die Verwirklichung des Projektes erforderlichen Verfahren, kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die Verhandlungen über Entschädigungen bzw. Gegenleistungen, im Besonderen eine Anpassung und Erweiterung des Vertrages vom Mai 1990, zwischen den Tauernkraftwerken (TKW) und der Gemeinde Tux, im Einvernehmen mit der Gemeinde Tux abgeschlossen werden können.

Der Gemeinderat setzt auch voraus, dass die mündliche Zusage des Vorstandes vom 15.7.2014, wonach ein Baubeschluss der AHP nicht ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgt und keine Enteignungen beantragt werden, schriftlich vorgelegt wird.

Zu Punkt 11)

Der Bürgermeister berichtet über eine erste Besprechung am 25.4.2014, die auf Wunsch des Verkäufers bei Notar Reitter, welcher auch den Kaufvertrag errichten wird, stattgefunden hat. Dabei wurden im Beisein des Verkäufers Franz Wechselberger, der Gemeindevertreter Vitus Gredler, Franz Erler 605, Wilhelm Schneeberger und Bgm. Erler die Grundzüge des Kaufvertrages festgelegt. Danach folgte eine Grenzfeststellung und Vermessung der Kauffläche durch das Vermessungsbüro Ebenbichler. Dabei wurde vom Verkäufer deponiert, dass er auf Grund einer älteren Zusage dem Grundnachbarn Johann Erler Gst 466/2 einen Grundstreifen, Teilstück 3, im Ausmaß von 84 m² (Lageplan GZ 8943/14 vom 26.5.2014) verkaufen wird. Johann Erler tritt im Bereich der Zufahrt wiederum 2 Teilstücke (Teilstück 1 mit 2 m² und Teilstück 2 mit 1m²) an das Gst 462 von Franz Wechselberger ab. Der darüber zu errichtende Kaufvertrag geht dem Vertrag mit der Gemeinde Tux voraus. Somit hat das kaufgegenständliche Gst 462 ein Ausmaß von gesamt 8.908 m². Diese Fläche ist Freiland. Laut gültigem Gefahrenzonenplan bestehen auf ungefähr 3.500 m² keine Einschränkungen, die andere Fläche ist zum Teil von Gelber und Roter Zone und dem Violetten Hinweisbereich betroffen. In der Preisgestaltung werden diese Umstände berücksichtigt. DI Ebenbichler wird die Ausmaße der jeweiligen Bereiche lt. Gefahrenzonenplan noch genau berechnen.

Die Angelegenheit wird vom Gemeinderat ausführlich beraten. Auf Grund der Wichtigkeit des Grundkaufes für künftigen kommunalen Bedarf, wird um eine evtl. Förderung des Landes angesucht. GR Hermann Egger stellt die Frage, ob der Umstand, dass sich ein Teilstück der Tuxer Landesstraße in der Roten Zone der „Grünwaldlawine“ auf eine mögliche Nutzung des Grundstückes z. B. für die FFW, unter Umständen einen Einfluss habe. Bgm. Erler erklärt dazu, dass die Rote Zone im Bereich der Tuxer Landesstraße an der Stelle, so wie auch an mehreren anderen, vorhanden ist. Ein Teil der Zufahrt zum Gst 462 und vorgelagerte, bereits gewidmete Grundstücke, z. B. Gst 466/2 befinden sich in der gelben Zone. Die daran anschließende Fläche, das kaufgegenständliche Gst 462, ist von keiner Zone belastet und die Grundstücke, orographisch rechts der Tuxer Landesstraße, sind größtenteils bereits bebaut. Eine künftige Bebauung des Gst 462 würde im vom Gefahrenzonenplan unbelasteten Bereich erfolgen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept ist dieser Bereich für kommunalen Bedarf bereits ausgewiesen, wobei der GZP bereits im ÖROK eingearbeitet ist und bei einer allfälligen Umwidmung die WLVLV ebenfalls in das Verfahren einzubinden ist.

Einstimmiger Beschluss:

Die Gemeinde wird das Grundstück 462 im Ausmaß von 8.908 m² ankaufen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit Notar Mag. Reitter und Franz Wechselberger den Vertrag auszuarbeiten.

Zu Punkt 12)

Das Angebot der LWL Competence Centers Landeck vom 25.6.2014 wird vorgelegt und vom Bürgermeister ergänzend über den neuesten Stand berichtet.

Einstimmiger Beschluss:

Das Angebot wird angenommen, wobei der Mengenbedarf im Hinblick darauf, dass die Leerverrohrung im „Nösslauweg“ bereits von der TIGAS mitverlegt wurde, noch mit Ing. Handle abzustimmen ist.

Zu Punkt 13)

Das Ansuchen der Schützenkompanie Tux um einen Kostenzuschuss zum Ankauf ihrer Schützenfahne wird vorgelegt.

Die Schützen, so berichtet Hauptmann GR Willi Schneeberger, haben inzwischen eine private Spendensammlung durchgeführt. Er ladet auch die einzelnen Gemeinderäte ein, „fest zu spenden“. Auf Nachfrage, in welcher Höhe die Spende durch die Gemeinde ausfallen soll, wird der Betrag von € 2.000,-- vorgeschlagen.

Einstimmiger Beschluss:

Der Schützenkompanie Tux wird zum Ankauf einer neuen Schützenfahne eine Spende in Höhe von € 2.000,-- gewährt.

Bgm.Stv. Simon Grubauer verlässt nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes, nach einem Wortwechsel mit GR Willi Schneeberger, die Sitzung.

Zu Punkt 14)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

- Jahresbericht der ATM - Abfallmengen der Gemeinde Tux
- Zivilrechtliche Vereinbarung betreffend „Deponie Derfesser“: Die von der Gemeinde verlangten Punkte konnten einvernehmlich mit Derfesser festgelegt werden
- Kollaudierung Flächenwirtschaftliches Projekt Tux III, am 8.7.2014: Bei der Kollaudierung wurde die besondere Leistung der Waldaufsicht und der BFI sowie die Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten hervorgehoben. Der Antrag auf ein Nachfolgeprojekt sollte von der Gemeinde gestellt werden.
- Gehweg Hintertux Haus Tirol - Talstation ZGB: Vorlage eines Entwurfes in 2 Varianten durch DI Hugo Knoll. Der Wegausschuss wird ersucht, sich mit der Angelegenheit zu befassen und das Projekt den betroffenen Grundeigentümern vorzulegen.
- Musikheim: Vorlage eines Entwurfes (DI Autengruber) zur Gestaltung der Außenanlage - der Bauausschuss war bereits damit befasst
- Schreiben Klimabündnis betr. Petition zur Energiewende

Zu Punkt 15)

Schreiben der Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co.KG, betreffend Bekundung „Öffentliches Interesse“ für den Bau der 6 Sesselbahn Lärmstange II

Zu Zwecken der Vorlage an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - IV/SCH 3 Radetzkystraße 2, 1031 Wien wird vom Gemeinderat der Gemeinde Tux bestätigt, dass die beabsichtigte Errichtung der 6SB Lärmstange 2 eine Komfortverbesserung für die Besucher und eine Aufwertung des Schigebietes bedeutet und damit auch im Öffentlichen Interesse gelegen ist.

Einstimmiger Beschlussfassung.

Punkt 15) wurde einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: